

§ 6

Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich,

1. den Schüler über die Bedeutung seiner Ausbildung aufzuklären, ihn zur Einhaltung des Ausbildungsvertrages anzuhalten, sich über seine Arbeitsdisziplin und seine Leistungen zu informieren und ihn so zu erziehen, daß er den Anforderungen der sozialistischen Berufsausbildung entspricht,
2. in den Leistungsnachweis Einsicht zu nehmen und die Kenntnisaufnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 7

Entgelt der Schüler

(1) Das Entgelt des Schülers und die Kosten bei der Unterbringung des Schülers in einem Wohnheim für Unterkunft und Verpflegung richten sich nach den geltenden tariflichen Vereinbarungen.

(2) Das monatliche Entgelt beträgt:

im 1. Ausbildungsjahr .....	DM
im 2. Ausbildungsjahr .....	DM
im 3. Ausbildungsjahr .....	DM
im 4. Ausbildungsjahr .....	DM
im 5. Ausbildungsjahr .....	DM
im 6. Ausbildungsjahr .....	DM

§ 8

Besondere Vereinbarungen

1. Die Weiterbeschäftigung nach der Ausbildung entsprechend dem erlernten Beruf erfolgt.....  
.....  
(Name und Anschrift der Einrichtung)
2. Sonstiges .....

§ 9

Regelung von Streitfällen

Für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitfälle ist vor Inanspruchnahme des Kreisarbeitsgerichtes die Konfliktkommission der Einrichtung anzurufen und der Rat des Kreises, Amt für Arbeit und Berufsberatung, zu verständigen. Besteht in der Einrichtung keine Konfliktkommission, entscheidet der Rat des Kreises, Amt für Arbeit und Berufsberatung.

Ist ein an dem Streitfall Beteiligter mit der Entscheidung der Konfliktkommission oder des Rates des Kreises, Amt für Arbeit und Berufsberatung, nicht einverstanden, so kann fristgemäß Klage beim Kreisarbeitsgericht erhoben werden. Die Frist zur Anrufung des Kreisarbeitsgerichtes beträgt 14 Tage und beginnt mit dem Empfang der Entscheidung.

§ 10

Lösung des Ausbildungsvertrages

Eine Lösung des Ausbildungsvertrages vor Beginn oder während der Ausbildung kann nur auf Grund eines ausführlich begründeten formlosen Antrages der Einrichtung oder des Schülers an den Rat des Kreises, Amt für Arbeit und Berufsberatung, erfolgen. Ein Antrag des minderjährigen Schülers muß von seinem Erziehungsberechtigten mit unterschrieben sein. Die Einrichtungen sind dazu verpflichtet, zu diesem Antrag

Stellung zu nehmen. Wird die Lösung von einer der Einrichtungen für notwendig gehalten und beantragt, ist dem Schüler und seinen Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Rat des Kreises, Amt für Arbeit und Berufsberatung, gibt dem Schüler und den Einrichtungen die Entscheidung schriftlich bekannt.

§ II

Verfahrens weg

Der Ausbildungsvertrag ist von der Einrichtung in dreifacher Ausfertigung, zugleich mit der Kontrollkarte des Jugendlichen, spätestens 5 Tage nach Abschluß des Vertrages an den Rat des Kreises, Amt für Arbeit und Berufsberatung, zur Registrierung einzureichen. Danach erhält jeder Vertragspartner ein Exemplar.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarungen dieses Ausbildungsvertrages einzuhalten.

.....	.....
(Ort)	(Datum)
.....	.....
(Einstellende Einrichtung)	(Schüler)
.....	.....
(Ausbildende Einrichtung)	.....
.....	.....
.....	(Erziehungsberechtigte)

Registriert durch den Rat des Kreises am: .....

.....  
(Stempel und Unterschrift)

.....  
Kenntnis genommen am:

.....  
(Unterschrift und Stempel der med. Schule)

**Anordnung Nr. 4\*  
über den Fernsprechdienst.  
— Fernsprechordnung —  
Vom 13. Januar 1962**

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird zur Änderung der Fernsprechordnung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 421) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

§ 15 Abs. 1 der Fernsprech Ordnung wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Von der Kautionspflicht ausgenommen sind volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe sowie Haushaltsorganisationen.“

§ 2

(1) Die Deutsche Post bucht die bisher bereitgestellten Kautionen der volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe sowie der Haushaltsorganisationen zugunsten ihres Umlaufmittelfonds aus.

(2) Die Betriebe verrechnen ihrerseits die bereitgestellten Kautionen zu Lasten ihres Umlaufmittelfonds. Gleichzeitig ist der Planteil „Ständige Passiva“ zu berichtigen.

• Anordnung Nr. 3 (GBl. II 1961 Nr. 28 S. 172)